

Bernd Holthusen, Annemarie Schmoll

Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren

1. Einleitung

Die Umsetzung zweier Richtlinien der EU (2016/800¹ und 2016/1919²) ins nationale Recht hat mit der Zielsetzung der Stärkung der Verfahrensrechte von Jugendlichen zu umfangreichen Veränderungen vor allem im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Strafprozessordnung (StPO) geführt.

Die neuen gesetzlichen Regelungen verändern an verschiedenen Stellen das Jugendstrafverfahren und sind auch für die Jugendhilfe im Strafverfahren (bzw. Jugendgerichtshilfe in der Begrifflichkeit des JGG) und die beschuldigten jungen Menschen folgenreich, wie im vorliegenden Beitrag vorgestellt wird. Im letzten Teil wird der weitere Reformbedarf im Jugendstrafrecht skizziert.³



Bernd Holthusen

2. Stärkung der Verfahrensrechte Jugendlicher: die Intention der Richtlinie (EU) 2016/800

Die maßgebliche Intention der Richtlinie (EU) 2016/800 wird in deren erstem Erwägungsgrund formuliert: Durch sie sollen „Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern“⁴. Diese Intention wird in den Artikeln der Richtlinie (EU) 2016/800 konkretisiert, die wiederum entsprechende Änderungen des JGG erforderten, deren wesentlichsten Regelungsinhalte nun vorgestellt werden. Zielt die Richtlinie (EU)

lediglich auf Kinder, d.h. zum Zeitpunkt des Verfahrens unter 18-Jährige, so wurden im Zuge der Umsetzung die neuen Regelungen der Logik des JGG folgend auch Heranwachsende miteinbezogen, sofern, wie bei der Mitwirkung der Eltern, nicht die Volljährigkeit den neuen Verfahrensvorschriften entgegensteht (vgl. § 109 Abs. 1 Sätze 2, 3 JGG⁵).



Annemarie Schmoll

3. Die wichtigsten Neuregelungen im JGG

Die Jugendlichen sollen über ihre Rechte informiert sein und so unterstützt werden, dass sie ihre Rechte auch in Anspruch nehmen können. Alle verfahrensbeteiligten Institutionen müssen zu den jeweils

- 1) Die Richtlinie „über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ ist durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 umgesetzt und am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die Änderungen zu § 70c Abs. 2 Satz 3 JGG und die sich aus dem Gesetz ergebenden Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) traten zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2) Die Richtlinie „über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“ ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019 umgesetzt. Seit dem 11. Dezember 2019 ist es in Kraft.
- 3) Der vorliegende Beitrag schließt an die Stellungnahmen des Deutschen Jugendinstituts zum Referenten- (DJI 2018) und zum Regierungsentwurf (DJI 2019) des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BMJV 2018 bzw. Deutscher Bundestag 2019) an.
- 4) Richtlinie 2016/800, S. 1.
- 5) Im Folgenden sind Paragraphen ohne weitere Bezeichnung solche des JGG.

Bernd Holthusen ist Leiter der Fachgruppe Angebote und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe; **Annemarie Schmoll** ist wissenschaftliche Referentin der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention beim Deutschen Jugendinstitut e.V., München.

relevanten Zeitpunkten im Verfahren die Jugendlichen (und auch deren Erziehungsberechtigte) und Heranwachsenden entsprechend möglichst verständlich unterrichten.

3.1 ... die Jugendhilfe im Strafverfahren betreffend

Umfassende Änderungen ergeben sich für die Jugendhilfe im Strafverfahren⁶ (§ 38). Insgesamt wird die wichtige Rolle der Jugendgerichtshilfe betont.

- *Frühere Information der Jugendhilfe im Strafverfahren*
Spätestens zum Zeitpunkt der Ladung der Jugendlichen zu ihrer ersten Vernehmung als Beschuldigte ist die Jugendgerichtshilfe über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten (§ 70 Abs. 2 Satz 1). Für den Fall, dass eine erste Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung stattfindet, muss die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen (§ 70 Abs. 2 Satz 2). Die Jugendgerichtshilfe ist nun also sehr frühzeitig in die Verfahren eingebunden und kann so einen frühen Kontakt zu den Jugendlichen anbieten.

- *Stellungnahmen im Vorverfahren und die Pflicht zur Aktualisierung der Berichte*

Die Jugendhilfe im Strafverfahren soll die Ergebnisse der Nachforschungen früher als bislang vorlegen – „sobald es im Verfahren von Bedeutung ist“ soll „möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden“ (§ 38 Abs. 3 Satz 1). Das heißt, dass der Jugendstaatsanwaltschaft bereits vor Anklageerhebung berichtet werden soll. Damit können die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe ggf. dazu beitragen, dass das Verfahren im Rahmen der Diversion (§§ 45, 47) eingestellt wird, wie es auch im § 52 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen ist.

Die Jugendstaatsanwaltschaft kann die Jugendgerichtshilfe von der Erfüllung der Anforderung, das Ergebnis der Nachforschungen so zeitnah wie möglich zu berichten, befreien (§ 38 Abs. 7 Satz 1). In Haftsachen sollen die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen berichten (§ 38 Abs. 3 Satz 1). Darüber hinaus kann von der Pflicht, dass die Berichterstattung spätestens vor der Anklageerhebung vorzuliegen hat, abgesehen werden, wenn die Ausnahme dem Wohl des/der Jugendlichen dient (z.B. aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bei Untersuchungshaft) (§ 46a Satz 1). In diesem Fall muss der Bericht spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen.

Eine Aktualisierungspflicht der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe ist für den Fall vorgesehen, dass sich wesentliche Umstände im Leben der Jugendlichen, die für das Jugendstrafverfahren relevant sind, zwischenzeitlich geändert haben (§ 38 Abs. 3 Satz 3). Die vorstehenden Änderungen sichern die Qualität der Information der Jugendstaatsanwaltschaft und des Jugendgerichts und verweisen auf die hohe Bedeutung des Berichts der Jugendgerichtshilfe für das Jugendstrafverfahren. Die zeitnahe Stellungnahme und die Aktualisierungspflicht werden, je nachdem, wie die bisherige Praxis ausgestaltet war, mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden sein und

entsprechend zusätzliche Ressourcen für die Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich machen.

- *Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung*

Eine grundsätzliche Pflicht zur Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung ist eine der Neuerungen (§ 38 Abs. 4), die zu intensiven Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren geführt hat. Zur Durchsetzung dieser Pflicht wird dem Jugendgericht nun die Möglichkeit eröffnet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall des Nichterscheins aufzuerlegen, die verursachten Kosten zu ersetzen (§ 38 Abs. 4 Satz 3). Eine Kostenbelastung wird dann ausgeschlossen, wenn es sich um eine rechtzeitig genügende Entschuldigung des Nichterscheins handelt (§ 38 Abs. 4 Satz 3, § 51 Abs. 2 StPO). Damit wird dem Jugendgericht hinsichtlich der Auferlegung der Kosten explizit ein Ermessen eingeräumt.⁷ Außerdem können auch andere anerkanntenswerte Hinderungsgründe greifen: Diese müssen jedoch grundsätzlich einzelfallbezogen sein und dürften „sich nicht in generellen Organisationsproblemen oder generellen Begrenzungen durch die Personalausstattung der Jugendgerichtshilfe erschöpfen“⁸. Der Jugendgerichtshilfe als organisationsverantwortliche Stelle ist nun Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen (§ 50 Abs. 3 Satz 1).

Bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren handelt die Jugendhilfe im Strafverfahren auf der Grundlage des § 52 SGB VIII. Im Rahmen dieser Aufgaben wird die Begleitung der Jugendlichen während des gesamten Strafverfahrens geregelt, d.h. in der Regel auch die Anwesenheit in der Hauptverhandlung.⁹ Fachlich weitgehend unstrittig ist, dass auch aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe eine Anwesenheit bei der Hauptverhandlung grundsätzlich im Interesse der beschuldigten Jugendlichen ist. Dennoch ist die Möglichkeit der Kostenauflegung und erst recht die Anwendung dieses Instruments kritisch¹⁰ zu sehen, denn die Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe im Strafverfahren könnte erheblich belastet werden und sich die bereits überholt geglaubte Debatte über die Jugendgerichtshilfe im „Souterrain der Justiz“ wiederbeleben. Der hohen Bedeutung der Jugendhilfe für das Jugendstrafverfahren sollte vielmehr in anderer Form Rechnung getragen werden, indem z.B. – wenn das Gericht die Anwesenheit in der Hauptverhandlung für erforderlich hält – eine gemeinsame Terminabsprache erfolgt.

6) Ohne an dieser Stelle auf die langjährigen Diskussionen über die Begriffsverwendung näher einzugehen, wird in diesem Beitrag in Bezug auf das JGG analog zum Gesetzestext „Jugendgerichtshilfe“ (§ 38) und in Bezug auf das Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (§ 52 SGB VIII) verwendet.

7) Vgl. Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, Drucksache 19/13837, 9. Oktober 2019, S. 49.

8) Vgl. Deutscher Bundestag (Fußn. 7), S. 49.

9) Um der Richtlinie (EU) 2016/800 gerecht zu werden, wäre ersatzweise auch eine klarstellende Ergänzung des § 52 SGB VIII denkbar gewesen, die die Teilnahme an der Hauptverhandlung als in der Regel notwendig explizit aufführt.

10) Auch wenn diese Regelung gegenüber dem Referentenentwurf in der Formulierung und bei möglichen Ausnahmen noch abgeschwächt wurde.

- ... und die Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung

Für Sonderfälle, wie beispielsweise mehrtägige Hauptverhandlungen, sind Ausnahmen vorgesehen: Das Jugendgericht kann auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf deren Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten (vgl. § 38 Abs. 7 Satz 1).

Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe sowie den weiteren Verfahrensbeteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen (§ 38 Abs. 7 Satz 2), was ihnen wiederum ermöglicht, dazu Stellung zu nehmen. So können Argumente für die Anwesenheit, wenn z.B. neue Umstände oder Erkenntnisse vorliegen, eingebracht werden und eine Rücknahme des Verzichts bewirken. Das Jugendgericht ist nicht an die Verzichtserklärung der Jugendstaatsanwaltschaft im Vorverfahren gebunden.¹¹ Auch bei Verzicht des Jugendgerichts bleibt der Jugendgerichtshilfe jederzeit die Möglichkeit, mit allen Rechten wieder an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

- Verlesen des Berichts in der Hauptverhandlung

Eine neue Regelung sieht vor, dass der Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen wird, für die Fälle, in denen das Jugendgericht zwar einerseits einen Bericht und Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe für erforderlich hält,¹² aber andererseits deren Teilnahme an der Hauptverhandlung für verzichtbar einschätzt (§§ 50 Abs. 3 Satz 3, 38 Abs. 7 Satz 1). Diese Regelung kann für die angeklagten jungen Menschen durchaus problematisch sein: Während der Hauptverhandlung kann die Jugendgerichtshilfe wichtige Erkenntnisse gewinnen, die dann auch einen entsprechenden Niederschlag in der mündlichen Berichterstattung finden sollten. Durch eine bloße Verlesung ist dies nicht möglich. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass nicht jedes im Bericht enthaltene Detail mit Blick auf eine ggf. bestehende Öffentlichkeit der Verhandlung auch verlesen werden sollte. Es bleibt zu hoffen, dass nur in Ausnahmefällen ein ersatzweises Verlesen stattfinden wird.

- Sonstige zusätzliche Aufgaben für die Jugendhilfe im Strafverfahren

Dem Schutzgedanken der Richtlinie (EU) 2016/800 folgend soll kein Hauptverhandlungstermin mit „schutzlosen“ Jugendlichen stattfinden.¹³ Unterstützt wird der Jugendliche nicht nur durch die Verteidigung und die Jugendgerichtshilfe, sondern ggf. auch durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Deshalb ist, wenn die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind, für die Dauer des Ausschlusses einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit durch das Jugendgericht zu gestatten (§ 51 Abs. 6). Dem Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu benennen. Wird keiner sonstigen anderen Person die Anwesenheit gestattet, muss eine für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Fachkraft der Jugendhilfe anwesend sein (§ 51 Abs. 6 Satz 4), was sicherstellen soll, dass sie von einer geeigneten erwachsenen Person begleitet werden.¹⁴

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dem Jugendlichen während der Hauptverhandlung eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen. Allerdings sollte es sich um eine andere Person handeln als diejenige Person, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren tätig ist, denn nur dann ist für die Jugendlichen erkennbar, dass es sich um eine Person mit einer anderen Rolle handelt. Es ist zwar nicht absehbar, wie häufig zukünftig derartige Fälle eintreten. Weil diese Aufgabe von der Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht mitübernommen werden sollte und folglich eine weitere Fachkraft notwendig wäre, müssen zusätzliche Ressourcen bei der Jugendhilfe vorgehalten werden.

Eine weitere zusätzliche Aufgabe, deren Umfang sich in der Praxis erst noch erweisen muss und deren Aufwand im Fall des Eintretens bei wortlautgetreuem Aufgabenverständnis erheblich sein kann, steht im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft bei Volljährigen: Bei einem zum Tatzeitpunkt noch nicht 21-jährigen jungen Menschen, der bei Antritt der Untersuchungshaft das 21. Lebensjahr bereits erreicht hat, wird diese Haft in für Jugendliche vorgesehenen Einrichtungen vollzogen (§ 89c Abs. 1). Gleichzeitig dürfen unter 18-jährige Gefangene nur mit bereits volljährigen jungen Gefangenen untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl nicht widerspricht (§ 89c Abs. 2 Satz 1). Im Fall der Unterbringung mit Gefangenen, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, muss dies sogar ihrem Wohl dienen (§ 89c Abs. 2 Satz 2). Die neue Anforderung ist, dass das Gericht in diesen Konstellationen vor seiner Entscheidung die Jugendgerichtshilfe zu hören hat (§ 89c Abs. 3). Entsprechend muss die Jugendhilfe im Strafverfahren hier prüfen, ob die jeweilige Konstellation in der Untersuchungshaft im Einzelfall dem Wohl unter 18-Jähriger nicht widerspricht bzw. dem Wohl sogar dient.

3.2 ... Informationsrechte und Vernehmungen der Jugendlichen betreffend

Die Unterrichtung der Jugendlichen über das Strafverfahren und ihre Rechte ist detailliert im JGG verankert worden, was vor dem Hintergrund der in der Fachliteratur immer wieder konstatierten Wissensdefizite der Jugendlichen über ihre Rechte¹⁵ notwendig war. Sobald Jugendliche beschuldigt werden, sind sie unverzüglich über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens zu informieren (§ 70a Abs. 1 Satz 1). Weiterhin müssen die Jugendlichen z.B. unterrichtet werden über:

- die Informationen an die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter und deren Begleitung bei Untersuchungshandlungen,
- die Verschiebung oder Unterbrechung der Vernehmung,
- die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Verhandlung,
- den Widerspruch gegen Akteneinsicht,
- die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse,

11) Deutscher Bundestag (Fußn. 7), S. 51.

12) Deutscher Bundestag (Fußn. 7), S. 53.

13) Vgl. auch Deutscher Bundestag (Fußn. 7), S. 53 f.

14) Vgl. auch Art. 15 Richtlinie (EU) 2016/800.

15) Vgl. z.B. Riekenbrauk 2014.

- das Recht auf medizinische Untersuchung und ggf. Behandlung bei Freiheitsentzug,
- den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Fall von Freiheitsentzug,
- Möglichkeiten der Haftvermeidung,
- das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Vertrauensperson in der Hauptverhandlung,
- das Recht und die Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 70a Abs. 1, 2).

Im Fall von Untersuchungshaft müssen die Jugendlichen über ihr Recht auf getrennte Unterbringung von Erwachsenen und über weitere Rechte entsprechend der Vollzugsgesetze der Länder informiert werden (§ 70a Abs. 3).

Die umfangreichen Informationspflichten müssen dabei so erfolgen, dass es dem Alter, Entwicklungs- und Bildungsstand des/der Jugendlichen entspricht (§ 70b Abs. 1 Satz 1). Die Herausforderung in der Praxis wird sein, die Jugendlichen nicht nur formal zu informieren, sondern die Rechte adressatengerecht so zu vermitteln, dass die Beschuldigten sie auch tatsächlich verstehen. Diese Umsetzung kann je nach Fall aufwendig sein und braucht an verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten entsprechende Ressourcen, um den Jugendlichen ihre Rechte auch verständlich zu machen. Hier wird es z.B. im Fall von Jugendlichen, die nur eingeschränkt die deutsche Sprache sprechen, besondere Herausforderungen geben. Auch wenn der Umsetzungsaufwand von so verstandenen Informationspflichten erheblich ist, rechtfertigt er sich nicht zuletzt auch damit, dass den Jugendlichen auf diese Weise Wissen über den Rechtsstaat und seine zugrundeliegenden Prinzipien vermittelt werden können. So kann auch die Urteilsakzeptanz gefördert und Neutralisierungsstrategien vorgebeugt werden.

Außerhalb der Hauptverhandlungen können die Vernehmungen nun in Ton und Bild aufgezeichnet werden (§ 70c Abs. 2 Satz 1). Außerdem sind andere als richterliche Vernehmungen in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung einer/eines Verteidigerin/Verteidigers notwendig ist, aber sie/er nicht anwesend ist (§ 70c Abs. 2 Satz 2). Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl von audiovisuell aufgezeichneten Vernehmungen in Jugendstrafverfahren nun, wenn auch überschaubar, ansteigen wird. Dazu müssen vielerorts die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Inwiefern das intendierte Ziel der Regelung der besseren Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Jugendlichen tatsächlich erreicht wird, wird auch von der sich etablierenden jeweiligen Anwendungspraxis abhängig sein. Welchen Einfluss die audiovisuelle Aufzeichnung in der Situation einer Beschuldigtenvernehmung auf das Verhalten unterschiedlicher Jugendlicher hat, ist eine offene Frage.

3.3 ... Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter betreffend

Eine klarstellende Regelung betont nun ein grundsätzliches Recht der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter auf Teilnahme bei Untersuchungshandlungen,

sofern es dem Wohl des Jugendlichen dient und die Anwesenheit das Verfahren nicht beeinträchtigt (§ 67 Abs. 1 Satz 1). Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter auch diejenigen Mitteilungen, die an den/die Beschuldigte/n vorgeschrieben sind (§ 67a Abs. 1), sowie die Informationen erhalten, die die Jugendlichen (nach § 70a) bekommen (§ 67a Abs. 2).

3.4 ... die notwendige Verteidigung betreffend

Weitere Veränderungen, die sich aus der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 ergeben, betreffen die Erweiterung der Fälle der notwendigen Verteidigung, den Zeitpunkt, die Zuständigkeit und Verfahren der Pflichtverteidigerbestellung und die Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers (§§ 68 Nr. 5, 68a, 68b, §§ 140 ff. StPO). Nunmehr liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn „die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist“ (§ 68 Nr. 5). Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Jugendstrafverfahren mit Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ansteigen wird. Die Beiordnung ist auch zu einem frühen Verfahrensstadium (bereits bei der polizeilichen Vernehmung) im Sinne eines „Pflichtverteidigers der ersten Stunde“ vorgesehen. Die Herausforderung wird vor allem bei der Polizei liegen: Sie muss bereits zu einem sehr frühen Verfahrenszeitpunkt eine Prognose treffen, ob ein „Freiheitsentzug als Strafe“¹⁶ zu erwarten ist und eine Pflichtverteidigung beigeordnet werden muss. Dabei ist der Jugendarrest – der die häufigste Form des Freiheitsentzugs ist, den junge Menschen erfahren – ausgenommen, da er als Zuchtmittel nicht die Rechtswirkung einer Strafe hat (§ 13 Abs. 3) und deshalb auch (derzeit) keinen Fall der notwendigen Verteidigung darstellt. Ob dies auch zukünftig Bestand haben wird, wird sich erst erweisen, und es bleibt, die höchstrichterliche Rechtsprechung bis zur europäischen Ebene abzuwarten. Der Stellenwert der notwendigen Verteidigung wird auch in der neuen Regelung dokumentiert, dass die Hauptverhandlung erneut beginnen muss, wenn es sich erst währenddessen ergibt, dass die Mitwirkung eines/einer Verteidigers/Verteidigerin notwendig ist und der/die Jugendliche nicht von Beginn der Hauptverhandlung verteidigt war (§ 51a).

4. Absehbare Folgen für das Jugendstrafverfahren, für die Jugendhilfe im Strafverfahren und für die Jugendlichen

Die guten Intentionen und Erwägungen, die mit der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 verbunden sind, und die neuen Regelungen im JGG werden zu nicht unerheblichen Änderungen im Jugendstrafverfahren führen. Welche Effekte für die Jugendlichen und die Verfahrensbeteiligten konkret eintreten werden, wird auch stark von der jeweiligen lokalen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen abhängen. Auch nicht intendierte Effekte, die zunächst nicht absehbar waren, können eintreten.

16) Deutscher Bundestag (Fußn. 7), S. 27.

An dieser Stelle möchten wir auf einige mögliche Effekte und damit verbundene Herausforderungen eingehen.

Es ist aus unserer Sicht absehbar, dass erhebliche zusätzliche Ressourcen auf Seiten der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich sein werden, u.a. für die Neuregelungen in Bezug auf die frühzeitige Berichterstattung, die Aktualisierungspflicht der Berichte und deren Anpassung im Kontext einer ggf. bestehenden Verlesungsmöglichkeit, die ggf. verlängerten Verfahren durch die notwendige Verteidigung, die neue Anhörungspflicht der Jugendgerichtshilfe bei Untersuchungshaftvollzug über 21-Jähriger und die ausgeweitete Teilnahme an den Hauptverhandlungen. Auch die mögliche zusätzliche Rolle als geeignete volljährige Person zur Betreuung des Jugendlichen im Jugendstrafverfahren wird zusätzlichen Aufwand für die Jugendhilfe mit sich bringen – gleichzeitig können damit aber auch Vertrauensverluste durch Rollenkonflikte einhergehen. Wie groß der insgesamt zusätzliche Bedarf sein wird, hängt dabei u.a. von der aktuellen Ausgestaltung der örtlichen Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren ab. Für den Fall, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren keine zusätzlichen Ressourcen erhalten, besteht das Risiko, dass zulasten der Jugendlichen die Qualität der Aufgabenerfüllung sinkt.

Weitere Herausforderungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren werden sich aus dem Umgang mit der frühzeitigeren Information durch die Polizei ergeben. Auch die adressatengerechte, verständliche Vermittlung von Informationen über das Verfahren an die Jugendlichen (und ihre Erziehungsberechtigten) wird herausforderungsvoll sein.

Ein weiterer Effekt der Gesetzesnovellierung könnte eine Stärkung der Diversion durch die frühzeitige Einbindung der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Jugendstaatsanwaltschaft sein. Hier besteht die Chance, die Kooperation mit der Jugendstaatsanwaltschaft auszubauen. Zur weiteren Förderung der Diversion könnte die Jugendhilfe in Absprache mit der Jugendstaatsanwaltschaft auch neue ambulante Angebote mit geringerer Eingriffsintensität entwickeln.

Auch die vermehrten audiovisuell aufgezeichneten Vernehmungen werden nicht nur von der technischen, räumlichen und personellen Verfügbarkeit abhängen, sondern auch Wirkungen auf die Jugendlichen evozieren und mutmaßlich zwischen Einschüchterung und Selbstdarstellung changieren.

Inwiefern sich durch die oben prognostizierte verstärkte Präsenz der Rechtsanwaltschaft der Charakter des Jugendstrafverfahrens verändern wird, wird zu beobachten sein. In Rede steht eine möglicherweise stärkere Formalisierung oder die Verlängerung der Jugendstrafverfahren, auch durch vermehrt notwendige Terminabsprachen mit der Rechtsanwaltschaft. Dass die Sanktionserwartung („Freiheitsentzug als Strafe“) schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt eingeschätzt werden muss, ist eine mögliche Fehlerquelle und kann zu Revisionsgründen führen. Eine ebenfalls offene Frage ist die Anforderung an die Qualifikation der Verteidigerinnen/Verteidiger im Jugendstraf-

verfahren. Hinsichtlich der Abläufe, Atmosphäre und Kommunikationsstile in der alltäglichen Praxis der Jugendstrafverfahren ist zu vermuten, dass sich durch die Neuregelungen die Verhältnisse zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren und Jugendlichen, aber auch zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren und weiteren Verfahrensbeteiligten (Rechtsanwalt-, Staatsanwalt- und Richterschaft) verändern können.

Last but not least haben die Gesetzesänderungen auch Auswirkungen auf die Jugendlichen: Sie werden verstärkt über ihre Rechte informiert. Allerdings können die vermehrten Informationspflichten möglicherweise auf Seiten der Jugendlichen (und ihrer Erziehungsberechtigten) zu Verunsicherungen führen, wenn sie für sie unverständlich sind. Jugendliche werden weiterhin früher und häufiger eine Pflichtverteidigung beigeordnet bekommen. Dabei ist es eine offene Frage, ob es zu einer Beeinträchtigung des Kontakts zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Fällen von „Konfliktverteidigungen“ kommt. Die möglicherweise stärker formalisierten und längeren Verfahren können zu Belastungen seitens der Jugendlichen führen. Auch steht zu befürchten, dass es durch das Setting der audiovisuellen Vernehmungen möglicherweise zu Irritationen oder Verunsicherungen kommen wird. Da das Zuchtmittel Jugendarrest nicht als „Freiheitsentzug als Strafe“ und damit nicht als Fall der notwendigen Verteidigung vorgesehen ist, ist denkbar, dass damit der Arrest als Sanktion häufiger zur Anwendung kommt. Würde dagegen der Arrest als Freiheitsentzug beurteilt werden, hätte dies zweierlei mögliche Folgen: Der Anteil der Verfahren mit Pflichtverteidigung würde weiterwachsen und ambulante Sanktionen könnten zunehmend statt des Arrestes zur Anwendung kommen. Im Interesse der Jugendlichen wäre ebenfalls, wenn die neuen Regelungen dazu führten, dass vermehrt die Möglichkeiten der Diversion im Vorverfahren genutzt würden.

Aufgrund des erheblichen Änderungspotenzials der Neuregelungen für die Praxen der Jugendgerichtsverfahren wäre es unter fachlichen Gesichtspunkten erforderlich, die Umsetzung wissenschaftlich zu begleiten und zu einem späteren Zeitpunkt eine bilanzierende Gesetzesevaluation durchzuführen. Dadurch könnten die beschriebenen empirisch offenen Fragen beantwortet und es könnte überprüft werden, inwiefern das Gesetzesvorhaben das intendierte Ziel des verstärkten Schutzes der Rechte der Jugendlichen im Jugendstrafverfahren tatsächlich erreicht. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse können anschließend gegebenenfalls notwendige Nachsteuerungen vorgenommen werden.

5. Ausblick – weitere Reformbedarfe im JGG

Die Gesetzgebungsverfahren standen aufgrund des Ablaufs der Umsetzungsfristen im Frühsommer 2019 unter einem hohen Zeitdruck, zumal die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass nur die unmittelbaren Regelungsnotwendigkeiten ins nationale Recht umgesetzt wurden. In der Bilanz wurden so die Verfahrensrechte von

Jugendlichen und Heranwachsenden gestärkt. Dennoch bestehen darüber hinaus weitere Reformbedarfe im Jugendstrafrecht, die teilweise schon länger die Fachdiskussionen bewegen und die angegangen werden sollten, wie beispielsweise:

- die Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung im Jugendstrafverfahren auch zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (im Referentenentwurf noch enthalten, vgl. § 55 JGG-Referentenentwurf, BMJV 2018, S. 6);
- die Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen der am Jugendstrafverfahren beteiligten Fachkräfte (inkl. der Rechtsanwältinnen und -anwälte);
- die sprachliche Überarbeitung des JGG (Modernisierung der Begriffe „schädliche Neigungen“ und „Zuchtmittel“ und Anpassung der Begrifflichkeiten ans SGB VIII);
- gesetzliche Regelungen zur Zusammenarbeit und fallbezogenen Kooperation;
- die Anpassung der Vermögensabschöpfung ans Jugendstrafrecht und
- die Stärkung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten gegenüber stationären Sanktionen.

Im Interesse der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden sollte der begonnene Reformprozess in weiteren Schritten fortgesetzt und das bereits gute JGG weiter verbessert werden.

6. Literatur

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2018): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 30. September 2018, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (16. Januar 2020).
- Deutscher Bundestag (2019): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, Drucksache 19/13837, 9. Oktober 2019.
- Deutsches Jugendinstitut (2018): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/DJI_Stellungnahme_Referentenentwurf_Staerkung_Beschuldigtenrechten_30_11_2018.pdf (9. Januar 2020).
- Deutsches Jugendinstitut (2019): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BR-Drucks. 368/19 bzw. BT-Drucks. 19/13837), https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/DJI_StellungnahmeGesetzentwurfStaerkung_Verfahrensrechte.pdf (9. Januar 2020).
- RICHTLINIE (EU) 2016/800 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, Amtsblatt der Europäischen Union L 132/1 vom 21. Mai 2016.
- RICHTLINIE (EU) 2016/1919 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, Amtsblatt der Europäischen Union L297/1 vom 4.11.2016.
- Riekenbrauk, Klaus (2014): „Haben Sie mich verstanden?!“ ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25. Jg., H. 3, S. 200–206. ■